

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Lehrte GmbH**

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen  
Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I  
Nr. 50, S. 2477 ff., die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)  
geändert worden ist -

- gültig ab dem 01.01.2018 -

**1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sollen vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Lehrte GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks beantragt werden. Die Erklärung kann in Textform erfolgen.
- 1.2 Die Stadtwerke Lehrte GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lehrte GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.  
  
Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Lehrte GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung, einen Rückbau oder die Trennung der Kundenlage vom Netz erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Lehrte GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5 Die Stadtwerke Lehrte GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- entfällt -

### **3. Fälligkeit**

Die Netzanschlusskosten werden vor Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)**

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Lehrte GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

### **5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

5.1 Die Stadtwerke Lehrte GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Lehrte GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lehrte GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Lehrte GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lehrte GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [www.stadtwerke-lehrte.de](http://www.stadtwerke-lehrte.de) veröffentlicht. Er kann ferner bei der Stadtwerke Lehrte GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Der Stadtwerke Lehrte GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in diesem im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Lehrte GmbH überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Lehrte GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

**8. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Bruttopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.

Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.